

Schul- und Hausordnung

1. Miteinander

Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Arbeitens.

Sie hat die Aufgabe, neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die Schülerinnen und Schüler zum selbständigen kritischen Denken und Handeln zu befähigen und in den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie, von Toleranz, Achtung der Menschenwürde und Respekt vor anderen Überzeugungen zu erziehen. Diesem Zweck dient diese Schul- und Hausordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den geltenden Gesetzen und Verordnungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb.

2. Unterrichtszeiten

Stunde	Uhrzeit	Stunde	Uhrzeit
1	07.45 – 08.30	7	12.50 – 13.35
2	08.30 – 09.15		(Mittagspause)
3	09.35 – 10.20	8	13.40 – 14.25
4	10.20 – 11.05	9	14.25 – 15.10
5	11.15 – 12.00	10	15.20 – 16.05
6	12.00 – 12.45	11	16.05 – 16.50

3. Entschuldigungswesen

Hinsichtlich des Entschuldigungswesens wird die jeweils gültige Fassung der Schulbesuchsverordnung BW angewendet.

4. Klassenarbeiten und Leistungsfeststellungen

Leistungsfeststellung, Notenbildung und Klassenarbeiten sind in der aktuellen Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung NVO in ihrer aktuellen Fassung entsprechend der jeweiligen Schulart zu entnehmen. Für einzelne Schularten gelten abweichende Regelungen des Kultusministeriums nach §26 SchG.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt eine schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsfeststellung, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Abs. 5 Verordnung des MKS über die Notenbildung).

5. Befreiung und Beurlaubung

Die Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht für maximal zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstage oder einzelner Schulveranstaltungen ist nur auf zuvor rechtzeitigen schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor möglich. Für längere Beurlaubungen ist die Schulleitung zuständig.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler können vom Schulleiter aus betrieblichen Gründen bis zu zwei Wochen pro Schuljahr/höchstens drei Tage im Blockunterricht, (höchstens vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit/maximal eine Woche im Blockunterricht) beurlaubt werden, wenn ausfallender Unterricht nicht verlegt werden und die Maßnahme nicht in den Schulferien stattfinden kann.

Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann auch mündlich bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer beantragt werden. Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung.

Bei einem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht bis zu sechs Monaten muss der Fachlehrkraft ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Im Halbjahr vor der Abschlussprüfung ist eine Freistellung aus betrieblichen Gründen gemäß §5 Abs.22 Schulbesuchsverordnung nicht möglich

6. Volljährige Schülerinnen/Schüler

Bei Auskunft der Schule an die Eltern wird das Einverständnis der volljährigen Schülerinnen/Schüler vorausgesetzt, wenn nicht eine gegenteilige, schriftliche Erklärung der/des Betroffenen vorliegt.

7. Verhalten im Klassenzimmer

Zum Beginn der Unterrichtsstunde begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihr Klassenzimmer.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit ihres/seines Platzes verantwortlich, die Klasse insgesamt für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und zu umweltbewusstem Verhalten in den Bereichen Energie und Abfall verpflichtet. Die Mitnahme von Getränken in die Unterrichtsräume ist nur in geschlossenen Behältnissen erlaubt.

Der Klassenraum mit seinen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß zu versorgen. Festgestellte Schäden sind der Lehrkraft oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen ist die verursachende Person schadenersatzpflichtig.

Sollte die Fachlehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum anwesend sein, meldet dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher oder ein von ihm beauftragter Schüler/eine von ihm beauftragte Schülerin dem Sekretariat. Bis zur Regelung einer Vertretung hält sich die Klasse unter Aufsicht des Klassensprechers/der Klassensprecherin im Klassenzimmer auf.

Jede Klasse ist verpflichtet, das Klassenzimmer nach Unterrichtsschluss in sauberem und geordnetem Zustand zurückzulassen. Zusätzlich ist die Tafel zu putzen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen, bevor die Lehrkraft das Klassenzimmer verlässt.

Das Betreten der Sonderräume für Physik, Chemie, Technik- und Computerräume u.a., der Labors und Werkstätten ist nur in Begleitung der betreffenden Fachlehrkraft bzw. in dessen Auftrag gestattet. Die besonderen Labor- und Werkstattordnungen sind genau einzuhalten.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld. Wertsachen und Geldbeträge sind bei sich zu tragen und beim Verlassen des Klassenzimmers mitzunehmen.

Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

8. Nutzung digitaler mobiler Endgeräte

Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind

8.1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttage). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

8.2. Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables.

8.3. Verbote

Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichtszeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.

8.4. Ausnahmen

8.4.1 Notfall

In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.

8.4.2 Gesundheit

Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.

8.4.3 Pausen und Hohlstunden

Schülerinnen und Schüler dürfen private digitale mobile Endgeräte in ausgewiesenen Zonen des Schulhauses oder nach Gestattung durch die Aufsicht führende Person nutzen, sofern sie andere nicht stören. Musik darf ausschließlich mit Kopfhörern gehört werden.

8.4.4 besondere Anlässe

Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.

8.4.5 Erlaubnis im Einzelfall

Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

8.5 Aufbewahrung

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“/„Schulmodus“ zu setzen, sofern deren Nutzung nicht erlaubt ist, und so

aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

Die Abteilungs- / bzw. Klassenkonferenz ist im Rahmen der Vorschriften von §23 SchG (BW) für einzelne Klassen berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

8.6 Einzug des Geräts

Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.

Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

9. Pausenordnung

In den Pausen und über Mittag ist erwünscht, dass die Schülerinnen/Schüler die Unterrichtsräume verlassen und sich im Schulhof, der Pausenhalle und Aufenthaltsräumen aufhalten. Fachräume sind in dieser Zeit zu verschließen. Die Schulleitung/Klassenleitung/Fachlehrkraft entscheiden über Ausnahmen. Mit dem Beginn des Unterrichts befindet sich jede Schülerin/jeder Schüler im Klassenzimmer bzw. vor dem Fachraum.

Mit dem unerlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

Am Verkaufsstand und am Getränkeautomaten sollen Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme herrschen.

Die Mitnahme von Getränken in offenen Gefäßen in die Klassenzimmer und Fachräume ist aus Gründen der Sauberkeit und Sicherheit nicht gestattet.

Abfälle sollen möglichst vermieden bzw., wenn das nicht möglich ist, getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern gesammelt werden.

10. Suchtmittel

Zur Wahrung von Gesundheit und Sicherheit gelten an unserer Schule folgende Regelungen.

10. 1. Geltungsbereich

- Diese Regeln gelten für das gesamte Schulgelände (alle Gebäude und Räume, Außenflächen, Sportanlagen, Parkplätze) sowie für Schulveranstaltungen und Schulfahrzeuge.

- Es gibt keine Raucherbereiche und keine Ausnahmen auf dem Schulgelände.
- Sie gelten für alle Personen: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeitende, Eltern, Gäste und externe Dienstleistende.

10.2. Definition Rauch- und Dampffrei (Nichtraucherschutz)

- Rauchen und Dampfen ist ausnahmslos verboten. Dies umfasst Tabakprodukte, E-Zigaretten und vergleichbare Erzeugnisse, unabhängig vom Nikotin- und Tabakgehalt.

10.3. Alkohol, Cannabis und sonstige Suchtmittel

- Besitz, Konsum und Weitergabe von Alkohol, Cannabis sowie anderen berauschenden oder illegalen Substanzen sind verboten.

11. Waffen

Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen oder Spielzeugwaffen).

Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen.

12. Kleiderordnung

Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen radikaler Gesinnung (z.B. Kleidung, Schule, Symbole) sowie gewaltbereiter Gruppen nicht toleriert. Das gleiche gilt für Kennzeichen, Handyvideos, Musik, Propagandamaterialien oder ähnliches, durch deren Symbolgehalt andere bedroht, diskriminiert oder verunglimpft werden.

13. Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder, elektr. Tretroller u.a.)

Die Fahrzeuge von Schülerinnen und Schülern dürfen nur auf hierfür ausgewiesenen Schülerparkplätzen abgestellt werden.

Alle Fahrzeuge sind abzuschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung. Parkerlaubnis haben alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, Sekretariatsmitarbeitende, ebenfalls Zuliefernde und Besuchende für die Dauer der Abwicklung ihrer Angelegenheiten.

Elektrisch angetriebene Tretroller und vergleichbare Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in den Schulgebäuden gefahren, gelagert oder geladen werden und müssen bei den Fahrradabstellplätzen gesichert und geparkt werden.

14. Bekanntmachungen

Aushänge und Bekanntmachungen im Schulbereich dienen der gegenseitigen Information über alle die Schulgemeinschaft im weiteren Sinn betreffenden Fragen. Sie haben sich in Inhalt und Form an den im Vorwort zur Schul- und Hausordnung genannten Grundsätzen zu orientieren. Werbung für Konsumartikel und auf Gewinn ausgerichtete Leistungen, für politische Parteien, Vereinigungen und Weltanschauungen ist im Schulbereich nicht erlaubt und wird ggf. von der Schulleitung entfernt bzw. eingezogen.

Dienstliche Bekanntmachungen und Informationen der Schulleitung werden auf den dafür bestimmten Anschlagtafeln, und zwar für Lehrkräfte im Lehrerzimmer sowie für Schülerinnen und Schüler auf den Fluren ausgehängt. Die Veröffentlichung durch elektronische Medien, z.B. E-Mail oder ähnlichem übernimmt in vielen Fällen den Aushang, es sei denn, dieser ist ausdrücklich durch vorgesetzte Behörden verlangt.

Der SMV stehen auf Wunsch für ihre Anschläge besondere Anschlagtafeln auf den Fluren zur Verfügung. Die Anschläge sind mit Namen und Klasse des Verantwortlichen zu kennzeichnen.

Anschläge von außenstehenden Personen, Unternehmen und Vereinigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

15. Weisungsbefugnis

Alle Lehrkräfte, Schulsozialarbeit sowie Sekretariat und Hausmeister sind in Sachen der Schul- und Hausordnung weisungsberechtigt.

16. Haftung und Versicherung

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei Schulunfällen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg und Schadensfälle sind sofort der Direktion zu melden. Die Unfallanzeige wird im Sekretariat online erfasst und an die Unfallversicherung zur Bearbeitung weitergeleitet. Für Schäden, die am Schulhaus, am Schulinventar sowie an den zur Verfügung gestellten Büchern und Lehrmitteln durch Schülerinnen und Schüler in grobfahrlässiger Weise verursacht werden, haften die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten.

Für Geld und Wertgegenstände besteht keine Haftung.

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.

17. Änderung persönlicher Daten

Wohnungs- und Arbeitsstellenwechsel, Wechsel des gesetzlichen Vertreters sowie Änderung der Adresse, Telefonnummer und/oder der Mailadresse sind unverzüglich dem Sekretariat und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitzuteilen.

18. Datenschutz und schulisches Netzwerk

Zur Vermeidung rechtlicher Probleme und zur Sicherstellung einer zuverlässigen Netzwerkinfrastruktur im pädagogischen Netzwerk der Schule gelten die DSGVO und die nachstehenden Regeln:

Bild- und Ton Daten aus schulischen Veranstaltungen dürfen ausschließlich über die Schulhomepage veröffentlicht werden.

Alle Nutzer verpflichten sich, gesetzeswidrige, parteipolitische, rassistische oder menschenverachtende sowie pornografische Inhalte über Schulrechner weder zu nutzen noch zu verbreiten.

Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Private Endgeräte dürfen nicht über die LAN-Anschlüsse des päd. Netzwerks angeschlossen werden.

Die persönlichen Schülerverzeichnisse im päd. Netzwerk sind vertraulich. Lehrkräfte und Schulleitung besitzen einen Zugang, nutzen ihn jedoch nur bei begründetem Verdacht des Missbrauchs.

19. Einhaltung der Schul- und Hausordnung

Wer durch sein Verhalten das Miteinander an der Schule stört, verstößt gegen die Schul- und Hausordnung. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können nach § 90 SchG geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 29.07.2026 in Kraft.

Der Schulleiter

Anmerkung:

- auf der Gesamtlehrerkonferenz am 29.07.2026 beraten und beschlossen
- am 21.05.2026 stimmte die Schulkonferenz der Abstimmungsvorlage zu

Stand: 29.07.2026

Anhang:

**Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen
(Schulbesuchsverordnung)**

Vom 21. März 1982 (Fassung vom 04.02.2025)

:

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen. § 115b Absatz 1 Satz 2 SchG und § 3 Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung - DUVO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

(3) Auf Schülerinnen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, findet das Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 MuSchG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft weder den Präsenzunterricht besuchen noch mittels digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 2 SchG unterrichtet werden kann oder will, ist bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gemäß § 3 Absatz 1 MuSchG (sechs Wochen vor Entbindung) wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann; § 7 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 MuSchG bleiben unberührt. Mit der Erfüllung der Entschuldigungspflicht gilt diese Schülerin solange als aus zwingenden Gründen am Unterricht verhindert, bis eine Erklärung zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.